



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2012 (04.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0061 (COD)**

**16540/12
ADD 1 REV 1**

**SOC 947
MI 756
COMPET 713
CODEC 2749**

ADDENDUM ZUM SACHSTANDSBERICHT

des Vorsitzes
für den RAT (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Komm.dok.: 8040/12 + COR 1 - COM(2012) 131 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
– Sachstandsbericht

Die Delegationen erhalten beiliegend den Wortlaut der Kapitel I, II, III, VI und VII des
Richtlinienentwurfs, wie er aus den Beratungen der Gruppe "Sozialfragen" unter dem zyprischen
Vorsitz hervorgegangen ist.

Der Sachstandsbericht ist in Dokument 16540/1/12 REV 1 enthalten.

Entwurf

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

...

in Erwägung nachstehender Gründe:

...

- (13) Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten sollten den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG und den nationalen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten entsprechen. In Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) sollten sie zudem der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) (IMI-Verordnung) entsprechen.

¹ AT, CZ, DE, EE, HU, IE, LT, LV, MT, PL, PT, SI, SK und UK halten an ihren allgemeinen Prüfungsvorbehalten zum Wortlaut des Richtlinienentwurfs fest; IT bleibt bei ihrem Vorbehalt zur Rechtsgrundlage. DK, FR, MT, SI und UK legten überdies Parlamentsvorbehalte ein. Alle Delegationen erhalten einstweilen, bis der Text in ihrer jeweiligen Sprache vorliegt, sprachliche Prüfungsvorbehalte aufrecht.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Unbeschadet des Geltungsbereichs der Richtlinie 96/71/EG wird mit dieser Richtlinie ein allgemeiner gemeinsamer Rahmen geeigneter Bestimmungen, Maßnahmen und Kontrollmechanismen festgelegt, die für eine bessere und einheitlichere Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG in der Praxis notwendig sind, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung und Sanktionierung jeglichen Missbrauchs und jeglicher Umgehung der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zweck dieser Richtlinie ist die Gewährleistung eines angemessenen Mindestschutzes der Rechte entsandter Arbeitnehmer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, wobei gleichzeitig die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit für die Dienstleistungserbringer erleichtert und der faire Wettbewerb zwischen ihnen gefördert werden soll.

2. Diese Richtlinie beeinträchtigt in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und im EU-Recht anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (a) "zuständige Behörde" jede Behörde oder Stelle³, die von einem Mitgliedstaat benannt wurde, um Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrzunehmen;
- (b) "ersuchende Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die im Zusammenhang mit einer Sanktion oder Geldbuße gemäß Kapitel VI um Unterstützung, Information, Mitteilung oder Beitreibung ersucht;
- (c) "ersuchte Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Unterstützungs-, Informations-, Mitteilungs- oder Beitreibungsersuchen gerichtet wird.

Artikel 3 (aus Artikel 4 übernommen)
Zuständige Behörden und Verbindungsbüros

Für die Zwecke dieser Richtlinie benennen die Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten eine oder mehrere zuständige Behörden, zu denen auch die in Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG genannten Verbindungsbüros gehören können. Bei der Benennung ihrer zuständigen Behörden tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit gebührend Rechnung, dass der Datenschutz der ausgetauschten Informationen und die gesetzlichen Rechte von natürlichen und juristischen Personen, die davon betroffen sein könnten, gewährleistet sind. Die Mitgliedstaaten sind letztlich auch weiterhin dafür verantwortlich, dass der Datenschutz und die gesetzlichen Rechte betroffener Personen gewährleistet sind und richten dazu einen entsprechenden geeigneten Mechanismus ein.

³ HU, LT, MT, PL, PT, SI, SK und UK halten an ihren Vorbehalten im Zusammenhang mit der Streichung der Bezugnahme auf öffentliche Behörden oder Stellen fest. LV und EE sind in diesem Punkt flexibel. BE und IE erhalten Prüfungsvorbehalte aufrecht. KOM betonte, dass die vorliegende Richtlinie und die IMI-Verordnung alle erforderlichen Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bieten, und hob die Bedeutung der Rolle der Sozialpartner bei der Entsendung von Arbeitnehmern hervor.

Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig die Liste der zuständigen Behörden und Verbindungsbüros.

Die anderen Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union erkennen die Entscheidungen der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wahl ihrer zuständigen Behörden an⁴.

Artikel 4⁵

Verhinderung von Missbrauch und Umgehung von Bestimmungen

1. Bei der Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG tragen die zuständigen Behörden den tatsächlichen Umständen Rechnung, die kennzeichnend sind für die Tätigkeiten, die ein Unternehmen in dem Staat seiner Niederlassung ausübt, um so zu bestimmen, ob das Unternehmen tatsächlich wesentliche Tätigkeiten ausübt, die über rein interne Management- und/oder Verwaltungstätigkeiten hinausgehen. Dabei kann u.a. berücksichtigt werden,
 - (a) der Ort, an dem das Unternehmen seinen Sitz und seine Verwaltung hat, Büroräume nutzt, Steuern zahlt, eine gewerbliche Zulassung besitzt oder bei der Handelskammer oder entsprechenden Berufsvereinigungen gemeldet ist,
 - (b) der Ort, an dem entsandte Arbeitnehmer eingestellt werden⁶,

⁴ Prüfungsvorbehalte von HU, PL, PT und UK zu diesem letzten Satz.

⁵ CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LU, LV, NL, PL, RO, SI und UK legten Prüfungsvorbehalte zu diesem Artikel ein. DK, ES, FR und IT sind grundsätzlich einverstanden, betonten jedoch, dass ihre Haltung letztlich vom Inhalt des Erwägungsgrunds 5 abhängen wird. DK erklärte des Weiteren, dass ihre diesbezügliche Haltung von dem angeforderten Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates abhängen wird. Voraussetzung für die Zustimmung von SE zu diesem Artikel ist die Beibehaltung des Wortlauts des Artikels 1 Absatz 1 in seiner derzeitigen Fassung.

IT, LU und PT erklärten, dass der Vorschlag von SE (Dok. 11065/12) weiter geprüft werden sollte. ES befürwortete ebenfalls die Hinzufügung eines neuen Absatzes.

CZ und RO erklärten, dass – vorbehaltlich der Einfügung einer Überprüfungsklausel – möglicherweise weitere Kriterien, wie von UK bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen, hinzugefügt werden könnten.

⁶ Prüfungsvorbehalt von SI.

- (c) das Recht, das auf die Verträge anzuwenden ist, die das Unternehmen mit seinen Arbeitnehmern und mit seinen Kunden abschließt,
- (d) der Ort, an dem das Unternehmen seine wesentliche Geschäftstätigkeit ausübt und an dem es Verwaltungspersonal beschäftigt,
- (e) die Zahl⁷ der im Niederlassungsmitgliedstaat erfüllten Verträge und/oder der Umsatz⁸, der dort erzielt wird⁹.

2. Bei der Beurteilung, ob ein entsandter Arbeitnehmer seine Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausübt, in dem er normalerweise arbeitet, sind sämtliche für die entsprechende Arbeit charakteristischen tatsächlichen Umstände sowie die Situation des Arbeitnehmers zu prüfen.

Dabei kann u.a. berücksichtigt werden,

- (a) ob die Arbeit für einen begrenzten Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat verrichtet wird;
- (b) ob die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt als denjenigen, in dem bzw. von dem aus der Arbeitnehmer seine Tätigkeit üblicherweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und/oder dem Übereinkommen von Rom ausübt;
- (c) ob der entsandte Arbeitnehmer nach Erledigung der Arbeit oder nach Erbringung der Dienstleistungen, für die er entsandt wurde, wieder in den Mitgliedstaat zurückkehrt, aus dem er entsandt wurde, bzw. dies von ihm erwartet wird;

⁷ BE, DE und SK sprachen sich für den Wortlaut des Kommissionsvorschlags aus ("*die ungewöhnlich geringe Zahl*").

⁸ DE sprach sich für den Wortlaut des Kommissionsvorschlags ("der ungewöhnlich niedrige Umsatz") aus, da ihres Erachtens nur ein außergewöhnlich niedriger Umsatz auf einen möglichen Missbrauch oder eine Umgehung der Bestimmungen hindeuten könnte.

⁹ Nach Auffassung von EE, PL und UK sollte der Buchstabe e gestrichen werden.

- (d) ob¹⁰ Reise, Unterbringung und Verpflegung von dem Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer entsendet, organisiert oder entsprechende Kosten von ihm erstattet werden, und wenn ja, wie dies geschieht, und
 - (e) ob die Stelle früher von demselben oder einem anderen (entsandten) Arbeitnehmer besetzt wurde.
3. Alle in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten tatsächlichen Umstände sind jedoch nur Anhaltspunkte für die im Zweifelsfall vorzunehmende Gesamtbeurteilung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Die Beurteilung dieser Elemente ist an den jeweiligen Einzelfall anzupassen und muss den Besonderheiten des Sachverhalts Rechnung tragen.

KAPITEL II ZUGANG ZU INFORMATIONEN

(Artikel 4 nach oben verschoben und als Artikel 3 unnummeriert)

Artikel 5

Besserer Zugang zu Informationen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Informationen über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG, die von Dienstleistungserbringern angewandt und eingehalten werden müssen, allgemein in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Art und Weise aus der Entfernung und auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, und zwar in Formaten und nach Webstandards, die den Zugang für Personen mit Beeinträchtigungen sicherstellen, und um zu gewährleisten, dass die in Artikel 4 der Richtlinie 96/71/EG genannten Verbindungsstellen in der Lage sind, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

¹⁰ Nach Auffassung von LU sollte folgender Passus eingefügt werden: "*zusätzlich zu dem im Aufnahmemitgliedstaat gegebenenfalls gezahlten Mindestlohn*". KOM sprach sich gegen einen solchen Zusatz aus, da ihres Erachtens keine Verbindung zwischen Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 96/71/EG (in dem es um Mindestlohnsätze geht) und dem hier relevanten Aspekt besteht.

2. Zwecks weiterer Verbesserung des Zugangs zu Informationen ergreifen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:
- (a) Sie machen auf nationalen Websites in detaillierter und nutzerfreundlicher Art und Weise sowie in einem zugänglichen Format klare Angaben darüber, welche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder welche Teile ihrer (nationalen und/oder regionalen) Rechtsvorschriften auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die in ihr Hoheitsgebiet entsandt werden;
 - (b) sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Informationen darüber, welche Tarifverträge gelten (und für wen) und welche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/71/EG anzuwenden sind, im Internet allgemein zugänglich zu machen, wobei – sofern möglich – Links zu vorhandenen Websites und anderen Kontaktstellen, insbesondere zu den einschlägigen Sozialpartnern, bereitgestellt werden sollten;
 - (c) sie machen diese Informationen den Arbeitnehmern und Dienstleistungserbringern in den Sprachen, die der Aufnahmemitgliedstaat dafür am besten geeignet hält, zugänglich, und zwar wenn möglich in Form eines kurzen Merkblatts, in dem die wesentlichen anzuwendenden Arbeitsbedingungen angegeben sind, und auf Anfrage in Formaten, die für Personen mit Beeinträchtigung zugänglich sind¹¹;
 - (d) sie verbessern die Zugänglichkeit und Klarheit der auf den nationalen Websites erhältlichen Informationen;
 - (e) sie geben, wenn möglich, eine Kontaktperson bei der Verbindungsstelle an, die sich mit Auskunftersuchen befasst;
 - (f) sie halten die in den Länderprofilen enthaltenen Informationen auf dem aktuellen Stand.
3. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

¹¹ Nach Auffassung von FI ist diese Bestimmung möglicherweise zu detailliert, speziell der letzte Passus zu "Formaten, die für Personen mit Beeinträchtigung zugänglich sind".

4. Insoweit nach nationalem Recht, nationalen Traditionen und Gepflogenheiten die in Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG genannten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 8 jener Richtlinie in Tarifverträgen festgelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen den Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten und den entsandten Arbeitnehmern in einer zugänglichen und transparenten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, wobei sie in diesem Zusammenhang die Sozialpartner einbeziehen können. Die einschlägigen Informationen sollten insbesondere die unterschiedlichen Mindestlohnsätze und deren wesentliche Bestandteile, die Methode zur Berechnung des Entgelts und gegebenenfalls die maßgeblichen Kriterien für die Einstufung in die verschiedenen Lohngruppen umfassen.

KAPITEL III VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 6¹²

Gegenseitige Amtshilfe – allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten im Hinblick auf die Durchführung, Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie eng zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe.
2. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten besteht insbesondere darin, mit Gründen versehene Auskunftsersuchen und Ersuchen um die Durchführung von Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen zu beantworten, die von zuständigen Behörden in Bezug auf Entsendesituationen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 96/71/EG eingehen, auch im Zusammenhang mit der Untersuchung einer etwaigen Nichteinhaltung oder eines etwaigen Missbrauchs der anwendbaren Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern. Die Auskunftsersuchen betreffen auch Informationen in Bezug auf eine etwaige Beitreibung von Verwaltungsgeldstrafen und -sanktionen oder eine entsprechende Mitteilung über die Verhängung einer solchen Geldstrafe/Sanktion nach Kapitel VI¹³.

¹² SI hält an ihrem Prüfungsvorbehalt fest.

¹³ SE hält an ihrem Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz im Zusammenhang mit der Verbindung zu Kapitel VI fest.

- 2a. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten kann¹⁴ auch die Zusendung und Zustellung von Schriftstücken der ersuchenden Behörde einbeziehen¹⁵.
3. Bei der Beantwortung eines Ersuchens um Amtshilfe von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Treten bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens oder bei der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen Schwierigkeiten auf, so informiert der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich den ersuchenden Mitgliedstaat, um eine Lösung zu finden.
5. Die Mitgliedstaaten stellen die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission angeforderten Informationen unter Einhaltung folgender Fristen auf elektronischem Wege zur Verfügung¹⁶:
 1. Dringende Fälle, die zwecks Prüfung der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat eine Einsichtnahme in Register erfordert: höchstens zwei Arbeitstage¹⁷ ab Eingang des Ersuchens.

Der Grund für die Dringlichkeit ist zusammen mit einigen Einzelheiten, die die Dringlichkeit untermauern, in dem Ersuchen klar anzugeben.

¹⁴ AT, CZ, DE, FI, LU und SE beantragten, den Wortlaut "kann ... einbeziehen" durch "bezieht ... ein" zu ersetzen. KOM lehnt eine solche Änderung ab.

¹⁵ Prüfungsvorbehalte von CZ, EE, FI, FR, IE, HU, LV, LT, NL, PL, RO, SK und UK und Prüfungsvorbehalte bei positiver Grundhaltung von DE, DK und LU. KOM, die die Notwendigkeit der Einfügung dieser Bestimmung infrage stellte, legte einen Prüfungsvorbehalt bei eher ablehnender Haltung ein und erklärte, dass es in jedem Fall erforderlich wäre, in Artikel 19 die Zustellung von Schriftstücken ausdrücklich von der Umsetzung mithilfe des IMI auszunehmen.

¹⁶ KOM hält an ihrem Prüfungsvorbehalt zu dem gesamten Absatz fest, der ihres Erachtens dem erforderlichen Anspruch nicht gerecht wird. IT und NL halten ebenfalls an ihren Prüfungsvorbehalten fest. DK erklärte, dass der Text des Vorsitzes als Kompromiss akzeptiert werden könnte und dass die Fristen in keinem Fall länger sein sollten als im Text angegeben.

¹⁷ EE, HU, LU, MT, SK und UK würden eine Verlängerung auf fünf Arbeitstage vorziehen. Auch PT vertrat die Ansicht, dass die Frist zu ambitioniert ist.

2. Alle anderen Auskunftsersuchen: höchstens 25 Arbeitstage¹⁸ ab Eingang des Ersuchens, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben einvernehmlich eine kürzere Frist festgelegt.

6. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Register, in die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet abgefragt werden können, unter denselben Bedingungen zwecks Durchführung der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten abgefragt werden können, sofern diese Register von den Mitgliedstaaten im IMI aufgeführt werden¹⁹.

7. Die Mitgliedstaaten stellen die vertrauliche Behandlung der ausgetauschten Informationen sicher. Die ausgetauschten Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der/den Angelegenheit(en) verwendet werden, für die sie angefordert wurden²⁰.

8. Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe erfolgen unentgeltlich.

9. Die Kommission und die zuständigen Behörden arbeiten eng zusammen, um etwaige Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels 3 Absatz 10 der Richtlinie 96/71/EG zu prüfen.

¹⁸ Nach Auffassung von PL sollte diese Frist in bestimmten Ausnahmefällen verlängert werden.

¹⁹ AT hält an ihrem Prüfungsvorbehalt fest, und ES hegt nach wie vor Zweifel hinsichtlich der Arten der im IMI aufgeführten Register.

²⁰ SE hält an ihrem Vorbehalt im Zusammenhang mit der Frage der Vertraulichkeit fest. Sie schlug vor, diesen Absatz durch eine Formulierung aus der IMI-Verordnung zu ersetzen oder ihn ansonsten zu streichen, da ihres Erachtens die IMI-Verordnung zur Anwendung kommt. FI meldete einen Prüfungsvorbehalt ohne grundsätzliche Einwände an; ihres Erachtens sollte dieser Artikel zusammen mit Artikel 6 Absatz 6, Artikel 18 und Artikel 19 geprüft werden.

Artikel 7²¹

Rolle des Mitgliedstaats der Niederlassung

1. Im Hinblick auf in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer führt der Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten und Verwaltungsverfahren weiterhin Kontrollen und Überwachungen durch und ergreift die erforderlichen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen.
2. Der Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, unterstützt den Mitgliedstaat, in den die Entsendung erfolgt, um die Einhaltung der nach der Richtlinie 96/71/EG und der vorliegenden Richtlinie geltenden Bedingungen sicherzustellen. Diese Verantwortung schränkt jedoch keineswegs die Möglichkeiten des Mitgliedstaats ein, in den die Entsendung erfolgt, Kontrollen und Überwachungen durchzuführen und die erforderlichen Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG zu ergreifen.
3. Gibt es Umstände, die auf mögliche Unregelmäßigkeiten hinweisen, so erteilt der Niederlassungsstaat des Dienstleisters dem Mitgliedstaat, in den die Entsendung erfolgt, aus eigener Initiative alle entsprechenden Auskünfte.
4. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung bzw. jeden Dienstleister Auskünfte über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters, seine gute Führung sowie darüber anfordern, dass er nicht gegen die anzuwendenden Rechtsvorschriften verstoßen hat. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats erteilen diese Auskünfte gemäß Artikel 6.

²¹ DE, die von BE and LU unterstützt wurde, wies darauf hin, dass Erwägungsgrund 16 und Artikel 10 entsprechend den Änderungen in Artikel 7 Absätze 2 und 5 angepasst werden sollten.

5. Die Verpflichtung nach den vorhergehenden Absätzen bedeutet für den Niederlassungsmitgliedstaat nicht, dass er verpflichtet ist, faktische Prüfungen und Kontrollen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durchzuführen, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Solche Prüfungen und Kontrollen können erforderlichenfalls von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf eigenes Betreiben oder auf Antrag der zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats durchgeführt werden, und zwar gemäß Artikel 10 und in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbefugnissen, die in den nationalen Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten und Verwaltungsverfahren des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehen sind und mit dem EU-Recht in Einklang stehen.

Artikel 8

Begleitende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen mit Unterstützung der Kommission begleitende Maßnahmen zur Entwicklung, Erleichterung und Förderung des Austauschs zwischen den Beamten, die mit der Durchführung der Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe sowie mit der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der anzuwendenden Rechtsvorschriften befasst sind.
2. Die Kommission prüft die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung, um im Wege von Projekten die Verwaltungszusammenarbeit weiter zu verbessern und das gegenseitige Vertrauen zu erhöhen, etwa durch die Förderung des Austauschs von zuständigen Beamten und die Förderung von Schulungen sowie durch Erleichterung und Förderung von Initiativen für bewährte Verfahren, auch derjenigen der Sozialpartner auf EU-Ebene, wie z. B. die Entwicklung und laufende Aktualisierung von Datenbanken oder gemeinsamen Websites, die allgemeine oder sektorspezifische Informationen über die einzuhaltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen enthalten.

KAPITEL IV²²

GRENZÜBERSCHREITENDE DURCHSETZUNG VON VERWALTUNGSSTRAFEN UND SANKTIONEN

Artikel 13

Geltungsbereich²³

1. Unbeschadet der Mittel, die in den anderen Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind oder vorgesehen werden, gelten die Grundsätze der gegenseitigen Amtshilfe und Anerkennung sowie die Maßnahmen und Verfahren nach diesem Kapitel für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsgeldstrafen/-sanktionen²⁴, die einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer wegen der Nichteinhaltung der auf die Entsendung von Arbeitnehmern anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat auferlegt werden.

²² CZ, DK, EE, HU, LU, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK und UK halten an ihren allgemeinen Prüfungsvorbehalten zu diesem Kapitel fest. DE sprach eine Reihe allgemeiner grundlegender Fragen zu diesem Kapitel an (Dok. 16098/12). Eine Reihe von Delegationen zeigten sich interessiert daran, diese Fragen zu erörtern. Nach Auffassung von CZ, EE, LV, PL, SK und UK sollte der Juristische Dienst des Rates ein schriftliches Gutachten zum Vorgehen in Fällen vorlegen, in denen in einem Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen und in einem anderen strafrechtliche Sanktionen vorgesehen wären. SE, die von CZ, DK, SI und UK unterstützt wurde, schlug vor, Bestimmungen zu Verjährungsfristen, Sprachen und Wechselkursen auf der Grundlage der Besteuerungsrichtlinie 2010/24/EU hinzuzufügen. KOM lehnte mit Ausnahme der Verjährungsfristen solche Zusatzbestimmungen ab, da sie angesichts des vorgeschlagenen Systems der Kostenteilung (Artikel 16) und der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften dieses Kapitels mithilfe des IMI nicht erforderlich seien. IE bat KOM, schriftlich anzugeben, in welchen Systemen keine Verwaltungssanktionen vorgesehen sind.

²³ PT schlug vor, angesichts des neuen Wortlauts des Artikels 13b die Bestimmung zum Geltungsbereich um eine Bezugnahme auf die "Mitteilung" zu ergänzen.

²⁴ BE, LU und NL meldeten Vorbehalte im Zusammenhang mit der Beschränkung des Geltungsbereichs auf Verwaltungsgeldstrafen/-sanktionen an. KOM bezweifelte die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung.

2. Dieses Kapitel gilt für von den zuständigen Behörden verhängte oder von Verwaltungs- oder Justizbehörden bestätigte Verwaltungsgeldstrafen/-sanktionen²⁵ einschließlich Gebühren und Zuschlagsgebühren wegen Nichteinhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG sowie wegen Nichteinhaltung administrativer Anforderungen und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie²⁶.

Dieses Kapitel gilt nicht für die Durchsetzung von Sanktionen, die unter den Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel-I-Verordnung")²⁷ oder des Beschlusses des Rates vom 27. April 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fallen²⁸.

Artikel 13a²⁹

Benennung der zuständigen Behörden

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission über das IMI mit, welche Behörde bzw. Behörden nach seinem nationalen Recht im Sinne dieses Kapitels zuständig ist bzw. sind. Die Mitgliedstaaten können, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus ihres Rechtssystems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen und für die Unterstützung anderer einschlägiger Behörden verantwortlich sind.

²⁵ Nach Auffassung von BE, CZ, EE, HU, LU, LV, NL, PL und UK sollte im Text eindeutiger angegeben werden, welche Arten von Sanktionen in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen.

²⁶ FR, nach deren Auffassung der Geltungsbereich dieser Bestimmung zu eng gefasst ist, legte einen Textvorschlag vor (Dok. 16476/12); AT, CZ, DE, EE, FI, HU, PL und UK sowie KOM meldeten Prüfungsvorbehalte an.

²⁷ Nach Auffassung von FI sollte der Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 gestrichen werden. ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

²⁸ MT meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

²⁹ BG hält an ihrem Prüfungsvorbehalt bei positiver Grundhaltung fest. CZ, EE, HU, LU, MT, PL, PT und UK halten an Prüfungsvorbehalten zum Wortlaut dieser Bestimmung in Bezug auf die zentralen Behörden und die zuständigen Behörden fest. LU zieht den ursprünglichen Wortlaut vor und ist der Ansicht, dass der Text "der zuständigen Behörden" statt "anderer einschlägiger Behörden" lauten sollte.

Allgemeine Grundsätze – gegenseitige Amtshilfe und Anerkennung

1. Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde die Beitreibung von Verwaltungsgeldstrafen/Geldbußen vor oder³¹ teilt ihr eine einschlägige Entscheidung über solche Geldstrafen/Geldbußen mit oder übermittelt ihr andere Schriftstücke in Bezug auf solche Geldstrafen/Geldbußen³².
2. Die zuständige Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat stellt sicher, dass das Ersuchen um Beitreibung von Geldstrafen oder Geldbußen oder um Mitteilung einschlägiger Entscheidungen gemäß den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt.

Ein solches Ersuchen kann nur dann ergehen, wenn die ersuchende Behörde eine Beitreibung oder Mitteilung gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht vornehmen kann³³.

Die ersuchende Behörde darf kein Ersuchen um Beitreibung von Geldstrafen oder Geldbußen oder um Mitteilung einer einschlägigen Entscheidung stellen, sofern und solange die Geldstrafen/Geldbußen sowie die zugrundeliegende Forderung und/oder der Vollstreckungstitel im ersuchenden Mitgliedstaat angefochten werden^{34 35}.

³⁰ BG und DE legten Prüfungsvorbehalte ohne grundsätzliche Einwände ein. Nach Auffassung von CZ, IT, SE, PT und UK könnte der Text mit Blick auf die Unterscheidung zwischen den Vorschriften für die Beitreibung und den Mitteilungsvorschriften weiter verbessert werden. HU legte einen Vorschlag (Dok. 16769/12) vor, der zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden könnte.

³¹ FR schlug "und/oder" vor.

³² PL schlug vor, am Ende des Absatzes "vorbehaltlich des Artikels 14a" hinzuzufügen.

³³ FI und SE schlugen eine Änderung auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von IT, FI und SE (Dok. 16073/12) vor.

³⁴ ES schlug vor, "anfechten" durch "Rechtsmittel einlegen" zu ersetzen.

³⁵ DE hat nach wie vor Bedenken, wie dieser Absatz in Verbindung mit den Diskussionen über vollstreckbare und endgültige Entscheidungen verstanden werden sollte. NL meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

3. Die zuständigen Behörden im ersuchten Mitgliedstaat, die gemäß diesem Kapitel und Artikel 18 um Beitreibung von Geldstrafen/Geldbußen oder um Mitteilung einer einschlägigen Entscheidung ersucht werden, erkennen dieses Ersuchen an, ohne dass weitere Formalitäten erforderlich wären, und treffen fortan alle erforderlichen Maßnahmen für dessen Vollzug, es sei denn, sie machen einen der in Artikel 14a vorgesehenen Ablehnungsgründe geltend.
4. Für die Zwecke der Beitreibung von Verwaltungsgeldstrafen/-geldbußen oder der Mitteilung einer einschlägigen Entscheidung stellt die zuständige ersuchte Behörde sicher, dass eine solche Beitreibung oder Mitteilung im ersuchten Mitgliedstaat gemäß den dort geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt, die auf den gleichen Verstoß oder in Ermangelung dessen auf einen ähnlichen Verstoß bzw. auf eine solche Entscheidung Anwendung finden würden^{36 37}.

Artikel 14³⁸
Ersuchen um Beitreibung oder Mitteilung

1. Das Ersuchen der ersuchenden Behörde um Beitreibung von Verwaltungsgeldstrafen/-geldbußen sowie um Mitteilung einer einschlägigen Entscheidung erfolgt über das IMI anhand eines einheitlichen Dokuments, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - (a) Name und Anschrift des Empfängers sowie weitere relevante Daten oder Informationen zur Identifizierung des Empfängers;

³⁶ LU und PT schlugen vor, den Satzteil "die auf den gleichen Verstoß oder in Ermangelung dessen auf einen ähnlichen Verstoß bzw. auf eine solche Entscheidung Anwendung finden würden" zu streichen.

³⁷ IT hielt an ihrem Prüfungsvorbehalt im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag fest, einen fünften Absatz auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von IT, FI und SE (Dok. 16073/12) hinzuzufügen. SE sprach sich ebenfalls für diese Hinzufügung aus. Alternativ könnte IT diesen Artikel akzeptieren, falls am Ende dieses Absatzes der folgende Satz hinzugefügt wird: "Die Mitteilung über die Verhängung einer Geldstrafe/Geldbuße seitens der zuständigen ersuchten Behörde hat die gleiche Wirkung, als wäre sie von dem ersuchenden Mitgliedstaat selbst vorgenommen worden." DE, FR, HU, PL, NL und UK meldeten Prüfungsvorbehalte zu diesem Vorschlag an. IE legte einen Prüfungsvorbehalt bei eher ablehnender Haltung ein.

³⁸ DE legte einen Prüfungsvorbehalt ohne grundsätzliche Einwände zu diesem Artikel ein. SE sah weiteren Spielraum für eine Verbesserung des Textes auf der Grundlage des gemeinsamen Vorschlags von IT, FI und SE.

- (b) Zusammenfassung des Tatbestands und Beschreibung der Umstände des Verstoßes gegen die einschlägigen geltenden Vorschriften³⁹;
- (c) alle sonstigen relevanten Informationen oder Dokumente auch gerichtlicher Art bezüglich der zugrundeliegenden Forderung, der Verwaltungsgeldstrafe/-geldbuße und
- (d) Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten der zuständigen Stelle, die für die Beurteilung der Geldstrafe/Geldbuße verantwortlich ist, und, falls nicht identisch, der zuständigen Stelle, bei der weitere Informationen über die Geldstrafe/Geldbuße oder die Möglichkeiten zur Anfechtung der Zahlungsverpflichtung bzw. der einschlägigen Entscheidung eingeholt werden können.

Zudem enthält das Ersuchen folgende Angaben:

- (i) im Fall eines Mitteilungsersuchens den Gegenstand der Mitteilung und die Frist für die Erledigung der Mitteilung⁴⁰;
- (ii) im Fall eines Beitreibungsersuchens⁴¹ eine Beschreibung der Art und der Höhe des Strafgelds/der Geldbuße, alle für den Vollstreckungsprozess sachdienlichen Angaben sowie die dem Ersuchen zugrundeliegende Forderung und deren verschiedene Komponenten.

2. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Mitteilungs- oder Beitreibungsersuchens veranlasst worden ist, und insbesondere, an welchem Tag dem Empfänger die Verfügung oder Entscheidung übermittelt worden ist.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde ebenfalls mit, aus welchen Gründen einem Ersuchen um Beitreibung oder Mitteilung nicht stattgegeben werden kann.

³⁹ SE hält diesen Punkt für irrelevant und sprach sich für seine Streichung aus. UK lehnte eine Streichung ab.

⁴⁰ FI schlug eine Änderung vor (siehe ihren Textvorschlag in Dok. 16073/12).

⁴¹ MT schlug vor, diese Bestimmung auf Mitteilungsersuchen auszudehnen.

Artikel 14a⁴²
Ablehnungsgründe

Die zuständigen Behörden in dem ersuchten Mitgliedstaat können ein Ersuchen um Beitreibung oder um Mitteilung einer einschlägigen Entscheidung ablehnen, wenn das Ersuchen nicht die Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 enthält oder unvollständig ist oder offenkundig mit der zugrundeliegenden Entscheidung nicht übereinstimmt.

Zudem können die zuständigen Behörden in dem ersuchten Mitgliedstaat ein Beitreibungsersuchen in folgenden Fällen ablehnen:

- (a) offensichtlich gibt es keine oder nicht genügend Vermögenswerte für eine Beitreibung in dem ersuchten Mitgliedstaat⁴³;
- (b) die voraussichtlichen Kosten oder Mittel, die für eine Beitreibung der Geldstrafe/Geldbuße erforderlich sind, stehen nicht im Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrag oder würden zu unverhältnismäßigen⁴⁴ Schwierigkeiten führen⁴⁵;
- (c) die verhängte Geldstrafe/Geldbuße liegt unter [350] EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags⁴⁶.

⁴² BG, DE, MT, PL und UK legten Prüfungsvorbehalte ohne grundsätzliche Einwände zum Wortlaut dieses Artikels ein. DE schlug zusätzliche Angaben (Buchstaben e bis g, siehe Dok. 16098/12) vor. AT, CZ und ES schlossen sich diesem Vorschlag an, FI, HU, LV und UK legten Prüfungsvorbehalte ohne grundsätzliche Einwände ein, und FR, LU, PL und PT stimmten dem Vorschlag in Teilen zu.

LU, der sich LV und PT anschlossen, schlug vor, zu den Ablehnungsgründen auch "Ersuchen, die den geltenden Rechtsvorschriften im ersuchten Mitgliedstaat nicht entsprechen" hinzuzufügen, wobei KOM eine solche Ergänzung kategorisch ablehnte, da sie im Widerspruch zu Artikel 13b Absatz 3 stünde.

MT erklärte, dass aus dem Wortlaut des Artikels nicht eindeutig hervorgehe, dass es einen Grund für die Ablehnung eines Ersuchens um Mitteilung einer Entscheidung und vier einzelne unabhängige Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Beitreibung von Verwaltungsgeldstrafen und/oder -geldbußen gebe.

⁴³ IT, NL und SE sprachen sich für die Streichung dieses Buchstabens aus. SE schlug alternativ vor, den Passus "*oder nicht genügend*" zu streichen. Nach Auffassung von NL sollte das Fehlen von Vermögenswerten keinen Ablehnungsgrund darstellen.

⁴⁴ IE schlug vor, "unverhältnismäßigen" durch "erheblichen" zu ersetzen.

⁴⁵ IT äußerte Bedenken hinsichtlich dieses Punkts, insbesondere was den Ermessensspielraum angeht. Nach Auffassung von NL ist dieser Punkt inhaltlich bereits durch den Buchstaben c abgedeckt.

⁴⁶ IT schlug vor, die Formulierung "*gesamte Geldstrafe/Geldbuße*" zu verwenden oder diesen Punkt ganz zu streichen. SE sprach sich ebenfalls dafür aus, von einem "Gesamtbetrag" zu sprechen. CZ, MT und UK würden einen höheren Schwellenwert bevorzugen.

Artikel 15⁴⁷
Aussetzung des Verfahrens

1. Wird im Zuge des Beitreibungs- oder Mitteilungsverfahrens die Verwaltungsgeldstrafe/-geldbuße und/oder die zugrunde liegende Forderung vom betreffenden Dienstleistungserbringer oder einer betroffenen Partei angefochten, so wird das grenzüberschreitende Verfahren zur Vollstreckung der Strafzahlung/Geldbuße ausgesetzt, bis die in dieser Sache zuständige nationale Behörde eine Entscheidung getroffen hat.

Die ersuchende Behörde unterrichtet die ersuchte Behörde unverzüglich über die Anfechtung.

2. Werden die im ersuchten Mitgliedstaat ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen oder die Gültigkeit einer Mitteilung durch eine zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats angefochten, so ist der Rechtsbehelf bei der zuständigen Stelle oder der zuständigen Justizbehörde dieses Mitgliedstaats nach dessen Recht einzulegen.

Artikel 16⁴⁸
Kosten

1. Die im Zusammenhang mit Geldstrafen/Geldbußen beigetriebenen Beträge gemäß diesem Kapitel fließen der ersuchten Behörde zu.

Die ersuchte Behörde zieht die geschuldeten Beträge in ihrer eigenen Währung ein und verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Gepflogenheiten des ersuchten Mitgliedstaats.

2. Die Mitgliedstaaten verlangen voneinander keine Erstattung von Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Amtshilfe nach dieser Richtlinie oder infolge der Anwendung der Richtlinie entstehen.

⁴⁷ Prüfungsvorbehalt von DE zu diesem Artikel. SE schlug eine Präzisierung hinsichtlich der Anfechtung vor.

⁴⁸ IT hielt an ihrem Prüfungsvorbehalt, SE an ihrem Vorbehalt fest; beide unterstützen den Vorschlag von KOM.

Artikel 16a
Überprüfungsklausel

Innerhalb von [drei Jahren]⁴⁹ nach dem in Artikel 20 genannten Zeitpunkt überprüft die Kommission in Konsultation mit den Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Kapitels insbesondere im Lichte der Erfahrungen mit dem System der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungsgeldstrafen/-geldbußen und der Wirksamkeit dieses Systems, damit gegebenenfalls notwendige Anpassungen oder Änderungen vorgeschlagen werden können.

KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17⁵⁰
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen anzuwenden sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens bis zum [... Umsetzungsdatum] mit. Sie teilen etwaige spätere Änderungen der Bestimmungen unverzüglich mit.

⁴⁹ Nach Auffassung von EE and IE wäre ein Zeitraum von drei Jahren zu kurz; MT schlug fünf Jahre vor. UK wies darauf hin, dass die in den Überprüfungsklauseln angegebenen Zeiträume vereinheitlicht werden sollten.

⁵⁰ Prüfungsvorbehalt von DE.

Artikel 18⁵¹

Binnenmarkt-Informationssystem

1. Die Verwaltungszusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 und 7, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 13a, Artikel 14 und Artikel 15 erfolgt durch das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystem errichtet wurde⁵².
2. Die Mitgliedstaaten können weiterhin bilaterale Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit anwenden, die zwischen ihren zuständigen Behörden zur Anwendung und Überwachung der für entsandte Arbeitnehmer geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG getroffen wurden⁵³.
3. Im Kontext bilateraler Vereinbarungen gemäß Absatz 2 setzen die Mitgliedstaaten das IMI so oft wie möglich ein. Hat jedoch eine zuständige Behörde in einem der betreffenden Mitgliedstaaten das IMI verwendet, so ist dieses bei unter Umständen erforderlichen Follow-up-Maßnahmen ebenfalls zu verwenden⁵⁴.

⁵¹ BE, DE, NL und SE halten an ihren Prüfungsvorbehalten fest, wobei sich der Vorbehalt von SE auf die Verbindungen zu Kapitel VI bezieht. BE äußerte ferner einen Vorbehalt in Bezug auf Erwägungsgrund 12.

BG, ES, FR, HU, LU und PT sprachen sich für den gemeinsamen Vorschlag von DE und BE (Dok. 16084/12) hinsichtlich der Absätze 2 und 3 aus. NL und RO legten Prüfungsvorbehalte ohne grundsätzliche Einwände ein. PL und KOM lehnten die Richtung, in die der Vorschlag zu Absatz 3 geht (weiterhin parallele Anwendung bilateraler Vereinbarungen, was Nutzen und Wirksamkeit des IMI untergraben könnte), kategorisch ab.

⁵² ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1.

⁵³ UK stellte die Textstreichung in diesem Absatz infrage.

⁵⁴ PL sprach sich für den Kommissionsvorschlag aus. LU würde die Formulierung "können einsetzen" statt "setzen ein" vorziehen.

Artikel 19⁵⁵
Änderung der [IMI-Verordnung]

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystem (die "IMI-Verordnung") werden folgende Punkte angefügt:

1. Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁵⁶: Artikel 4;
2. Richtlinie xxxx/xx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁵⁷: Artikel 6 und 7, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 13a, 14, 14a und 15.

Artikel 20
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁵⁵ SE hält an ihrem Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel im Zusammenhang mit der Verbindung zu Kapitel VI fest.

⁵⁶ ABl. L 18 vom 21.1.1997.

⁵⁷ ABl. [...].

Artikel 21
Bericht

Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 22
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 23
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21.3.2012

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
